

Die im Gesetz als typische Ausführungsformen des Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeführten Beispiele lassen erkennen, daß der gesteigerte Unrechtsgehalt und die besondere Gesellschaftsgefährlichkeit, die einem Verbrechen den Charakter eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit geben, einmal durch den Umfang, Schwere und Wirkung der Tat begründet sind, indem es sich um Verbrechen handelt, die sich nicht auf einen oder wenige Einzelfälle beschränken, und zum anderen, soweit es sich um Verbrechen gegen einzelne Menschen allein wegen ihrer politischen Einstellung oder wegen ihrer Religions- und Rassenzugehörigkeit handelt, in einer die Freiheit und Menschenwürde mißachtenden Vergewaltigung bestehen. Es ist nach dem Gesetz nicht notwendig, daß es sich stets um bestimmte, von der übrigen Zivilbevölkerung näher abzugrenzende Bevölkerungsgruppen handeln muß, die von dem Verbrechen betroffen werden, sondern es können sich auch einzelne Handlungen, die sich nur gegen einzelne Menschen richten, als an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen darstellen, wenn diese Handlungen sich als Handlungen im Rahmen einer allgemeinen Aktion darstellen und entweder in deren unmittelbaren Durchführung erfolgen, oder sich als allgemeine Auswirkung einer solchen ergeben. Dies ist bei dem von der Strafkammer festgestellten Verhalten der Angeklagten unverkennbar der Fall. Nach der Machtübernahme durch den Hitlerfaschismus setzte eine allgemeine Verfolgung derjenigen Menschen ein, die vom Hitlerfaschismus als seine politischen Gegner angesehen wurden. Ein Teilabschnitt dieser Verfolgungen politisch andersdenkender Menschen trug sich in dem Lokal der Angeklagten zu. Daß diese Verfolgungen, in deren Verlauf wehrlose Menschen bis zur Bewußtlosigkeit mißhandelt und geschlagen wurden, sich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Diese Handlungen sind aber nicht einzelne, voneinander unabhängige Handlungen gegen einzelne Menschen, sondern sie stellen sich als die unmittelbare Auswirkung der allgemeinen Verfolgungswelle gegen die Gegner des Hitlerfaschismus dar, deren restlose Vernichtung in ihrer Gesamtheit das unmittelbare Ziel dieser Verfolgungen gewesen ist. Es sind somit unmenschliche Handlungen, die an der Zivilbevölkerung verübt worden sind.

Soweit die Revision eine nicht hinreichend klare Feststellung der Form der Täterschaft der Angeklagten in dem Urteil der Strafkammer vermißt, ergibt sich aus dem von der Strafkammer festgestellten Sachverhalt, daß das strafwürdige Verhalten der Angeklagten in zweierlei Form vorliegt. Durch Hetzreden, durch Zurufe und sogar durch Aufforderung zum Mord hat die Angeklagte sich an dem in ihrem Lokal stattfindenden Terrorakten aktiv beteiligt. Die Angeklagte hat aber auch ihr Lokal den SA-Leuten für die dort geschehenen Unmenschlichkeiten zur Verfügung gestellt und dies mit Wissen und Willen geschehen lassen. Jedoch kommt es auf diese, dem allgemeinen deutschen Strafrecht entsprechenden Erwägungen im Rahmen des KRG Nr. 10 nicht entscheidend an. Nach herrschender und zutreffender Rechtsprechung können speziell die Tat- und Teilnahmeformen, die im allgemeinen deutschen Strafrecht herausgebildet worden sind, bei der Beurteilung und Feststellung des Täterbegriffes nach dem KRG Nr. 10 nicht Anwendung finden. Aus der Bestimmung der Ziffer 2 a-f des Art. II ergibt sich, daß jeder nach dem Gesetz zu bestrafen ist, der die Tat verursacht, mitverursacht oder irgendwie an dieser mitgewirkt hat. Daher stellt es keinen Gesetzesverstoß dar, wenn bei einer Verurteilung nach dem KRG Nr. 10 nicht ausdrücklich festgestellt wird, ob jemand als Täter oder Gehilfe gehandelt hat.

Das Verhalten der Angeklagten ist aber auch als eine Verfolgung aus politischen Gründen zu werten, also als eine ausdrücklich im Gesetz hervorgehobene typische Begehungsform des Unmenschlichkeitsverbrechens. Zwar hat sich die Rechtsprechung mit dieser Begehungsform überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Denunziation befaßt. Es besteht aber weder dem Wortlaut noch dem Sinne des Gesetzes nach irgendeine Veranlassung, den Begriff der „Verfolgung“ auf die Fälle der Denunziation oder ähnliche Handlungen,

die die Einleitung von Verfahren oder die Auslieferung von Menschen an die nazistischen Behörden zum Gegenstand hatten, zu begrenzen. Eine derart einengende Auslegung würde zu einer nicht gerechtfertigten Lücke im Gesetz führen, da alsdann einzelne Handlungen, die gegen einzelne Menschen unabhängig von irgendwelchen allgemeinen Aktionen gerichtet sind, in ihrer krassen Form, nämlich der Durchführung der Verfolgung, nicht vom Gesetz betroffen würden.

Soweit die Revision als nicht hinreichend festgestellt und sogar mit Rücksicht auf die Abstammung der Angeklagten als unwahrscheinlich ansieht, daß die Angeklagte aus politischen Motiven gehandelt hat, verkennt die Revision ebenfalls grundlegend die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes im Rahmen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Nach feststehender und zutreffender Rechtsprechung setzt der subjektive Tatbestand nicht voraus, daß die Handlung des Täters aus politischen Motiven erfolgte. Der politische Verfolgungsvorsatz ergibt sich vielmehr aus der objektiven Wertung der Handlung, wenn diese sich nach ihrem Inhalt und ihrer Art als eine politische Verfolgung darstellt. Es kann aus ganz anderen Motiven eine Handlung begangen worden sein, diese sich aber trotzdem als eine politische Verfolgung darstellen, sofern sie sich der nazistischen Methoden bediente oder die Auslieferung an diese oder ihre Unterstützung betrieb. Daß die in dem Lokal der Angeklagten gegen politische Gegner des Nazismus gerichteten Untaten sich als politische Verfolgung dieser Menschen darstellt, bedarf keiner näheren Begründung.

KRG Nr. 50.

Obhutspflicht des Betriebsrats und der Betriebsgewerkschaftsleitung nach KRG Nr. 50 Art. I.

OLG Potsdam, Urt. vom 4. Oktober 1949 — 3 Ss 173/49.

Die Strafkammer bezeichnet P. und G. als verantwortliche Stellen. Die Betriebsgewerkschaftsleitung ist in gleicher Weise, wie der auf Grund des Betriebsrätegesetzes gebildete Betriebsrat es gewesen ist, für den ordnungsmäßigen Ablauf eines Betriebes mitverantwortlich, vor allen Dingen in volkseigenen Betrieben. Dann haben diese Funktionäre aber auch die Pflicht zum Handeln, wenn etwas Gesetzwidriges geschieht. Beide hatten Einblick in das gesetzwidrige Treiben des Treuhänders und späteren Leiters der Herzfelder Ziegeleien (K. hatte trotz mehrfacher Verwarnungen durch zuständige Verwaltungsstellen bis zu seiner Abberufung im August 1948 über eine Million Ziegelsteine ohne Lieferanweisung an verschiedene Bezieher abgegeben und dafür Waren und Lebensmittel kompensiert, von denen er erhebliche Mengen für persönliche Zwecke verwertete). Sie wußten davon, haben aber dagegen nicht nur nichts unternommen, sondern es teilweise durch ihre Unterschrift gefördert. Sie haben somit durch dieses Verhalten vorsätzlich den widerrechtlichen Gebrauch der Ziegelsteine durch K. gestattet. Sie waren also aus Artikel I KRG Nr. 50 zu bestrafen.

Ihr Vorsatz erhellt vor allen Dingen auch daraus, daß sie von K. eingetauselte Blaupunkt-Apparate — wenn auch gegen Bezahlung — angenommen haben. Daß K. die Blaupunkt-Apparate nur durch unerlaubte Kompensationen erworben haben konnte, war ihnen klar.

§ 1 WStrVO.

Ein bei der Lohnmüllerei erzielttes Mehrergebnis an Ausbeute unterliegt der Bewirtschaffung.

OLG Potsdam, Urt. vom 13. Dezember 1949 — 3 Ss 203/49.

Aber auch seine weitere Rüge, § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der WStrVO sei verletzt worden, greift nicht durch. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob die Lohnmüllerei gegen Naturallohn zulässig ist. Wird jedenfalls anstatt der angelieferten Menge nur 95% hiervon zurückgegeben und entsteht so bei dem Müller ein Naturalplus, so unterliegt dieses der Bewirtschaffung und Anmeldepflicht bei der zuständigen Behörde. Eine Auslieferung dieser Erzeugnisse darf dann auch nur auf deren Anweisung erfolgen. Wenn der Angeklagte sich über diese